

Verkaufsbuden außerhalb des Christkindlesmarktes

1. Qualitätsoffensive seit 2006 zur Sicherung und Stärkung des Konzepts „Weihnachtsstadt Nürnberg“ mit dem Kernbestandteil Christkindlesmarkt

Im Jahr 2006 hat das Wirtschaftsreferat eine Qualitätsoffensive eingeleitet mit dem Ziel, die Spitzenstellung Nürnbergs als Weihnachtsstadt mit dem Leuchtturm Christkindlesmarkt weiterhin zu sichern und nachhaltig zu stärken. Es wurden seitdem Verbesserungsmaßnahmen entwickelt, umgesetzt und laufend gepflegt, welche die Aufenthaltsqualität für die Gäste des Christkindlesmarktes nachhaltig verbessern (siehe dazu Bericht im RWA vom 05.04.2006 und 18.09.2013). Hierzu gehören u. a. ein Leitsystem Christkindlesmarkt, der systematische Ausbau der Weihnachtsbeleuchtung in der Altstadt, der Einsatz des Nürnberger Christkindes in der Medienkommunikation, Ein- und Ausstiegsstellen für Bustouristen, Anlandung von Schiffstouristen, Systematisierung und Professionalisierung des Weihnachtsstadt-Marketings, Fortbildungen zur Verbesserung der Service-Orientierung des Verkaufspersonals und eine restriktive Handhabung zusätzlicher Sondernutzungen in der Innenstadt.

Diese im Jahr 2006 eingeleitete Qualitätsoffensive ist ein laufender Prozess, der fortgeführt wird. Denn um seine herausragende Position unter den Weihnachtsmärkten zu behalten, bedarf das Spitzenprodukt Christkindlesmarkt ebenso wie dessen Umfeld stetiger Pflege und Weiterentwicklung.

Dieser notwendige Qualitätssicherungsprozess wird gesteuert und begleitet in der jährlich vom Wirtschaftsreferat einberufenen Arbeitsrunde zur „Weiterentwicklung der Weihnachtsstadt Nürnberg“. Hier bringen sich Akteurinnen und Akteure aus verschiedensten Bereichen mit Ideen, Arbeit und Finanzmitteln in den Prozess ein. Dazu gehören der Bayerische Landesverband der Marktkaufleute, der Süddeutsche Schaustellerverband, der Landesverband des Bayerischen Einzelhandels, der Bayerische Hotel- und Gaststättenverband, die Vertretungen der Kinderweihnacht und des Glühweintassenpools, Erlebnis Nürnberg e.V. als Vertretung der Innenstadtkaufleute, die IHK Nürnberg für Mittelfranken, die VAG, Vertreter/innen der Kirchen, die Congress- und Tourismuszentrale sowie Mitarbeiter/innen aus der Stadtverwaltung, aber auch Vertreter/-innen der Stadtratsfraktionen und Ausschussgemeinschaft. Die letzte Sitzung fand am 30.03.2014 statt. Daran nahmen seitens des Stadtrats Frau Stadträtin Strohhacker (SPD), Herr Stadtrat Sendner (CSU) und Herr Stadtrat Mletzko (Bündnis 90/Die Grünen) teil.

2. Sondernutzungen außerhalb des Hauptmarktes

a) Grundsätze

Im Zuge der 2006 eingeleiteten Qualitätsoffensive befasste sich mit dem Thema der Verkaufsstände außerhalb des Hauptmarktes das Arbeitsteam „Sondernutzungen im Umfeld des Christkindlesmarktes“ befasst (vgl. RWA-Vorlage vom 05.04.2006 und 05.07.2006). Es kam zu folgendem dem Ergebnis: *„Wegen des Weihnachtsflairs auch in den vom Christkindlesmarkt abgerückten Straßen und Mit Blick auf den Vertrauensschutz der Händler sollen auch künftig Sondernutzungsverkaufsstände genehmigt werden.“* Gleichzeitig wurden Vorschläge zur Gestaltungsverbesserung erarbeitet und in den folgenden Jahren umgesetzt (vgl. RWA-Vorlage

vom 05.07.2006). Aus einer Bestandsaufnahme des Jahres 2005 hat das Arbeitsteam am 23.03.2006 die Festlegung entwickelt, in der Nürnberger Altstadt **maximal 27 Verkaufsstände** zuzulassen. Dies wird in der Praxis kontinuierlich umgesetzt. Vgl. auch RWA vom 05.04.2006, 05.07.2006 (Beschluss) und 18.09.2013.

Die als Sondernutzungen genehmigten Verkaufsstände teilen sich auf in

- 11 für Erlebnis Nürnberg e. V. /Nürnberg leuchtet e. V. zur Finanzierung der Weihnachtsbeleuchtung als sogenannte „Weihnachtsinseln“ (im Jahr 2013 blieb eine Standfläche frei) sowie
- 16 Verkaufsflächen (insbesondere in der Königstraße), die an Einzelhändler mit unterschiedlichem weihnachtlichem Warenangebot überlassen werden. Im Jahr 2011 reduzierte sich diese Zahl auf 15 Flächen, nachdem ein freigewordener Platz nicht neu belegt wurde. In diesen Flächen enthalten sind auch die Stände „Bratwursthaus der Kinderweihnacht“, Altstadtfest Nürnberg e. V. (jeweils unentgeltliche Flächenüberlassung als städtischer Finanzierungsbeitrag für deren Veranstaltung), „Glühweinhaus“ und Stände für gemeinnützige Aktivitäten der Organisationen MUDRA, Unicef und Wärmestube.

Zusätzlich werden seit Wegfall des Sammlungsgesetzes im Jahr 2008 durch LA mit **Tagesgenehmigungen** kurzfristige Sondernutzungen für Sammlungsverkäufe zur Unterstützung gemeinnütziger Organisationen genehmigt (im Jahr 2013: 2 Glühweinverkäufe, 3 sonstige Verkaufsstände).

Zu erwähnen ist auch im Bereich Rathausplatz/Sebalduskirche das 2012 eingeführte Modul „*Original Regional*“ mit drei Weihnachtsbuden, unterstützt durch die Leitproduktkampagne der Metropolregion Nürnberg. Dort werden sowohl eigenproduzierte Waren aus der Metropolregion und Bioprodukte angeboten. Da es sich um ein Pilotprojekt handelt, wurden diese Verkaufsbuden vorläufig außerhalb der o.g. Limitierung zugelassen.

Die seit Jahren stattfindende "Feuerzangenbowle" an den Fleischbänken stellt eine gesonderte, inzwischen etablierte Veranstaltung dar.

b) Handhabung seit 2006: Anzahl der Sondernutzungen und gestalterisches Konzept

Die oben beschriebene Limitierung wird seit 2006 praktiziert. Von der Verwaltung werden vor diesem Hintergrund jedes Jahr verschiedene Anträge für neue Verkaufsstände abgelehnt, darunter vermehrt Bewerber von Bioprodukten, Bio-Lebkuchen und Bio-Glühwein (aus Eigenproduktion) bis hin zu unterschiedlichen neuen Geschäftsideen oder weihnachtlichen Themenveranstaltungen in größerem Umfang.

Eine Reduzierung der Verkaufsbuden erfolgt derzeit nur durch etwaige Nichtwiederbelegung bei Freiwerden eines Standplatzes oder bei Änderungen der baulichen Gegebenheiten (Stadtmöblierung) eines Standplatzes.

Auch in der jährlich vom Wirtschaftsreferat einberufenen Arbeitsrunde zur „Weiterentwicklung der Weihnachtsstadt Nürnberg“ besteht Konsens, die Anzahl der Verkaufseinrichtungen nicht zu erhöhen und ein besonderes Augenmerk auf die weihnachtliche Ausgestaltung der Stände

zu richten. Dies wird von der Verwaltung seit Jahren kontinuierlich begleitet und in intensiven Gesprächen Gestaltungsvorschläge an die Händler zur Umsetzung weitergegeben. Insgesamt konnten hier in den letzten Jahren deutliche Verbesserungen erzielt werden. Das zeigt sich darin, dass dazu kaum mehr Beschwerden bei der Verwaltung eingehen.

3. Verkaufseinrichtungen auf Privatflächen

Die Verwaltung kann nur im Rahmen der rechtlichen Gegebenheiten Einfluss auf die Aufstellung von Verkaufsbuden auf Privatflächen oder sonstige Verkäufe auf Privatflächen (z. B. sog. Fensterverkäufe aus Ladengeschäften) nehmen. Insbesondere sind hierbei keine Gestaltungsvorgaben möglich. Insoweit ist die Verwaltung auf die Kooperation der Betreiber angewiesen.

RA hat auf einschlägige Rechtsprechung hingewiesen, wonach sog. Fensterverkäufe, die zu größeren Menschenansammlungen mit entsprechender Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs führen, als Sondernutzung zu bewerten seien.

Diese Form der Sondernutzung des öffentlichen Raums könnte daher unter Gebührenpflicht gestellt und im Falle der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs letztlich untersagt werden. Die Verwaltung prüft derzeit die praktischen Auswirkungen, die sich aus dieser Rechtsprechung ergeben.

4. Weiteres Vorgehen

Ref. VII/LA wird zu seinem diesjährigen Rundgang im Dezember zu den Sondernutzungen außerhalb des Hauptmarktes auch Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen und der Ausschussgemeinschaft sowie der Marktkaufleute einladen. So besteht die Möglichkeit, sich gemeinsam mit den Fachleuten ein umfassendes Bild

- sowohl von den Sondernutzungen und den Qualitätsverbesserungen der letzten Jahre
- als auch von den Verkaufseinrichtungen auf Privatflächen, insbesondere „Fensterverkäufen“

vor Ort zu machen. Die Erkenntnisse sollen dann in der nächsten Arbeitsrunde zur „Weiterentwicklung der Weihnachtsstadt Nürnberg“ im I. Quartal 2015 beraten werden.

Was die Verkaufseinrichtungen auf Privatflächen betrifft, insbesondere die „Fensterverkäufe“, so wird die Verwaltung beobachten, wie sich diese Verkäufe tatsächlich auf den öffentlichen Gemeingebrauch auswirken und ob sie unter Berücksichtigung des o. g. Rechtsprechung als Sondernutzungen mit den entsprechenden Konsequenzen gewertet werden können. LA wird anschließend auf der Grundlage dieser Datenbasis mit RA abstimmen, ob und ggf. welche Änderungen oder Ergänzungen bestehender rechtlicher Grundlagen (z. B. Änderung der Sondernutzungssatzung oder Sondernutzungsgebührensatzung) erforderlich sind, um auf diese Form der Sondernutzung reagieren zu können. LA wird ferner durch RA die weitergehende Recherche im Rahmen eines Städtvergleichs veranlassen.

Nach der Auswertung wird Ref. VII/LA im RWA erneut berichten.